

RS Vwgh 2003/11/24 2000/10/0200

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.2003

Index

70/02 Schulorganisation

70/06 Schulunterricht

Norm

SchUG-B 1997 §22 Abs1;

SchUG-B 1997 §22 Abs4;

Rechtssatz

Nach § 22 Abs 1 SchUG-B sind die Beurteilungen einzelner Leistungen dem Studierenden unverzüglich nach Auswertung einer Leistungsfeststellung durch den Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes bekannt zu geben. Nach § 22 Abs 4 leg cit haben die Verständigungen gemäß Abs 1 bis 3 allerdings ausschließlich Informationscharakter. Damit wird klargestellt, dass das Unterbleiben einer Verständigung gemäß den Abs 1 bis 3 einer Beurteilung der Leistungen mit "Nicht genügend" nicht entgegensteht (vgl dazu etwa Jisa/Juranek/Schreiner/Götz, Die österreichischen Schulgesetze, Anm 6 zu § 22 SchUG-B).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000100200.X01

Im RIS seit

08.01.2004

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at